

§ 16.

Die sonstigen aus dem erwähnten Reichsgesetze und dem gegenwärtigen Gesetze erwachsenden Kosten fallen der Gemeinde, bei einem selbständigen Gutsbezirk diesem zur Last.

Die Gemeinde bzw. der Gutsbezirk kann die Erstattung dieser Kosten mit Ausnahme derjenigen aus §§ 28—34 des Reichsgesetzes von den beteiligten Privatpersonen verlangen, soweit diese die Kosten ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu tragen vermögen.

§ 17.

Wenn über die Verpflichtung, Kosten nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu erstatten, zwischen dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirksvorstand und den beteiligten Privatpersonen Streit entsteht, so entscheidet auf Anrufen eines Teiles die vorgesetzte Behörde.

Siebenter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft:

1. wer wissenschaftlich bewegliche Gegenstände, für welche auf Grund der §§ 6 und 9 des gegenwärtigen Gesetzes eine Desinfektion polizeilich angeordnet war, vor Ausführung der angeordneten Desinfektion in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer wissenschaftlich Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug oder sonstige bewegliche Gegenstände, welche von Personen, die an Diphtherie, Genickstarre, Kindbettfieber, Lungen- oder Kehlkopf-Tuberkulose, Nuckfallfieber, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand und Mox litten, während der Erkrankung gebraucht oder bei deren Behandlung und Pflege benutzt worden sind, in Gebrauch nimmt, an andere überläßt oder sonst in Verkehr bringt, bevor sie den zu erlassenden Bestimmungen entsprechend desinfiziert worden sind;
3. wer wissenschaftlich Fahrzeuge oder sonstige Gerätschaften, welche zur Beförderung von Kranken oder Verstorbenen der in Nr. 2 bezeichneten Art